



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

5 V 2329/20

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

– Antragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - durch Richterin Dr. Jörgensen, Richter Dr. Sieweke und Richterin Dr. Niemann am 27. Oktober 2020 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 12 der „Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 50“ vom 16.10.2020 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Darüber hinaus wird die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragstellerin bis einschließlich des fünften Tages nach Neubescheidung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu gestatten, im [REDACTED]

[REDACTED] Theatervorstellungen mit gastronomischem Angebot mit bis zu 152 Besuchern durchzuführen,

- auf der Grundlage des vorgelegten Schutz- und Hygienekonzepts vom 14.10.2020,
- mit der Maßgabe, dass auf dem Balkon höchstens 52 und im Parkett höchstens 100 Teilnehmer erlaubt sind und die Besuchergruppen mit getrennter Wegführung ein- und ausgelassen werden.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin zu $\frac{3}{4}$ und die Antragstellerin zu $\frac{1}{4}$.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I. Die Antragstellerin begeht im Wege der einstweiligen Anordnung eine Ausnahmegenehmigung, um Veranstaltungen in ihrem Varieté-Theater mit bis zu 190 Besuchern durchführen zu können.

Die Antragstellerin betreibt in Bremen ein Varieté-Theater. Sie bietet jeweils eine 90-minütige Show mit gastronomischem Angebot an. Die Gäste sitzen dabei wie in Restaurants an Tischen. Ihr Varieté-Theater [REDACTED] war in Folge der Corona-Pandemie ab dem [REDACTED] geschlossen und öffnete am [REDACTED] wieder.

Nachdem im Land Bremen am 08.10.2020 die 7-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 58 den Schwellenwert von 50 überschritten hatte, erließ das Ordnungsamt der Antragsgegnerin am 08.10.2020 eine Allgemeinverfügung. Diese sah in ihrer Nummer 2 Buchstabe a. vor, dass sonstige Veranstaltungen in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 Coronaverordnung bis zum Ablauf des 30. Oktober 2020 nur mit höchstens 100 teilnehmenden Personen erlaubt sind. Nach Ziffer 4 der Allgemeinverfügung kann das Gesundheitsamt Bremen auf Antrag u.a. Ausnahmen von Nummer 2 Buchstabe a. zulassen, soweit ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept vorgelegt wird.

Den von der Antragstellerin gestellten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 4 lehnte die Antragsgegnerin am 09.10.2020 ab.

Am selben Tag beantragte die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht Bremen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres gegen die Allgemeinverfügung erhobenen Widerspruchs und hilfsweise eine vorläufige Ausnahme von der Beschränkung auf 100 teilnehmende Personen an ihren Veranstaltungen. Mit Beschluss vom selben Tag (Az.: [REDACTED]) lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab. Es verpflichtete die Antragsgegnerin, der Antragstellerin am 09.10.2020 die Durchführung einer Veranstaltung mit gastronomischem Angebot mit 161 Besuchern auf der Grundlage des vorgelegten Hygienekonzepts ohne den Ausschank alkoholischer Getränke zu gestatten, ferner spätestens zum 13.10.2020, 12:00 Uhr, erneut über den Ausnahmeantrag der Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts wies das Oberverwaltungsgericht Bremen mit Beschluss vom 10.10.2020 [REDACTED] zurück.

Unter dem 13.10.2020 ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Mit E-Mail vom 13.10.2020 lehnte das Gesundheitsamt der Antragsgegnerin den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ab. Zur Begründung führte es aus, dass es sich bei dem vorgelegten Schutz- und Hygienekonzept nicht um ein solches im Sinne der Allgemeinverfügung handele.

Nach Aktualisierung ihres Schutz- und Hygienekonzepts stellte die Antragstellerin am 15.10.2020 erneut einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Mit Bescheid vom 16.10.2020 gab das Gesundheitsamt dem Antrag teilweise statt und erteilte der Antragstellerin eine Ausnahmegenehmigung, Veranstaltungen mit bis zu 100 Gästen durchzuführen.

Am 21.10.2020 erhab die Antragstellerin Widerspruch gegen die am 16.10.2020 erlassene Allgemeinverfügung, über den noch nicht entschieden worden ist.

Ebenfalls am 21.10.2020 ersuchte die Antragstellerin das Verwaltungsgericht um einstweiligen Rechtsschutz. Sie habe einen Anspruch auf Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 12 der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 (vormals Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 08.10.2020). Sie habe ein im Sinne des § 7 Abs. 1 der Achtzehnten Coronaverordnung geeignetes Schutz- und Hygienekonzept vorgelegt. Die ihr erteilte Ausnahmegenehmigung

genüge nicht den Anforderungen des § 40 BremVwVfG, denn die Antragsgegnerin habe kein Ermessen ausgeübt. Dies zeige sich bereits daran, dass sie Veranstaltungen mit 100 Gästen im Wege der Ausnahmegenehmigung zugelassen habe, Veranstaltungen mit 100 Gästen aber bereits nach der Allgemeinverfügung vom 08.10.2020 und 16.10.2020 zulässig seien. Selbst wenn man nicht von einem Ermessensnichtgebrauch ausgehe, sei die Entscheidung ermessensfehlerhaft. Die Antragsgegnerin habe nicht alle relevanten Umstände erhoben, um die nach den Zwecken der Ermächtigung für die Ermessentscheidung in tatsächlicher Hinsicht relevanten Gesichtspunkte abwägen zu können.

Sie beantragt,

1. ihr im Wege der einstweiligen Anordnung ausnahmsweise zu gestatten, im ██████████, unter Einhaltung der Maßgaben ihres Schutz- und Hygiene-Konzepts vom 14.10.2020 bis zu 190 teilnehmende Personen zu ihren Veranstaltungen zuzulassen.
2. hilfsweise: Die Antragsgegnerin zu verpflichten, bis spätesten ██████████ Uhr, erneut über ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 12 der „Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 50“ vom 17.10.2020 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Aufgrund des exponentiellen Wachstums der Anzahl der Infizierten in der Stadtgemeinde Bremen und in ganz Deutschland könne dies in letzter Konsequenz dazu führen, dass das Ermessen des Gesundheitsamtes im Rahmen der Entscheidung über eine Ausnahme von der Begrenzung der Teilnehmerzahl auf Null reduziert sei. Dergestalt verhalte es sich derzeit in der Stadtgemeinde Bremen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

II. Der zulässige Antrag hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Das setzt gemäß § 123

Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO voraus, dass die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch in der Form eines subjektiv-öffentlichen Rechts auf das begehrte Verwaltungshandeln und einen Anordnungsgrund, d.h. die Eilbedürftigkeit einer Entscheidung glaubhaft macht. Ist der Antrag – wie hier – auf die Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet, sind an Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund erhöhte Anforderungen zu stellen. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt dann grundsätzlich nur in Betracht, wenn ein Obsiegen in der Hauptsache bei summarischer Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und der Antragstellerin ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung unzumutbare Nachteile entstünden, die auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnten (vgl. HmbOVG, Beschl. v. 06.07.2018 – 3 Bs 97/18 –, juris Rn. 35 m.w.N.).

1. Unter Anwendung dieses Maßstabes hat die Antragstellerin die Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung und damit einen Anordnungsgrund glaubhaft machen können, da die nächsten Veranstaltungen der Antragstellerin in Kürze beginnen und mit einer Entscheidung über ihren Widerspruch zeitnah nicht gerechnet werden kann.

2. Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

a. Allerdings hat sie nicht glaubhaft machen können, dass sie einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Theatervorstellungen im ██████████ mit bis zu 190 Besuchern hat.

Nach Ziffer 12 Satz 1 der „Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 50“ vom 16.10.2020 kann das Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von Nummer 2 zulassen, soweit ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Abs. 2 Coronaverordnung vorgelegt wird. Es obliegt demgemäß dem Gesundheitsamt, ermessensfehlerfrei über den Ausnahmeantrag zu entscheiden.

Der Antragstellerin kann nicht darin gefolgt werden, das Ermessen der Behörde sei bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung deswegen auf Null reduziert, weil sie ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept vorgelegt habe, ihr ein grundrechtlicher Abwehranspruch aus Art. 12 Abs. 1 GG zustehe und die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin fehlerhaft sei. Die weitere Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen kombiniert mit der Möglichkeit, auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung eine Ausnahme zu erhalten, stellt unter der gegenwärtigen Entwicklung des Infektionsgeschehens in Bremen und deutschlandweit jedenfalls bei summarischer Prüfung eine verhältnismäßige Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit dar. Im Rahmen der erforderlichen

Ermessensentscheidung ist keinesfalls zwingend der Berufsausübungsfreiheit vor dem Schutz von Leben und Gesundheit der Vorrang einzuräumen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 10.10.2020 – 1 B 315/20 –). Die Kammer hat bereits in ihrem Beschluss vom 09.10.2020 ausgeführt, dass eine Ermessensreduktion auf Null nicht angenommen werden könne, da sich das Infektionsgeschehen in der Stadt Bremen so darstelle, dass mit einem weiter steigenden Inzidenzwert, nicht jedoch mit einer Abflachung zu rechnen sei (– 5 V 2166/20 –). An dieser Auffassung hält die Kammer fest, zumal die Zahl der Infizierten auch nach der Entscheidung der Kammer vom 09.10.2020 weiter stetig angestiegen ist. Ausweislich der vom Robert-Koch-Institut gemeldeten Zahl liegt die 7-Tage-Inzidenz in Bremen am 27.10.2020 bei 126,8 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html).

b. Die Antragstellerin hat aber einen (erneuten) Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung glaubhaft gemacht. Nach summarischer Prüfung erweist sich auch der Bescheid des Gesundheitsamtes vom 16.10.2020 als ermessensfehlerhaft. Ein Verpflichtungsantrag enthält regelmäßig als rechtliches „Minus“ – und so auch hier – einen Antrag auf Verpflichtung zur Neubescheidung. Des von der Antragstellerin gesondert gestellten Hilfsantrages hätte es nicht bedurft (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.06.1996 – 4 C 15/95 –, juris).

Nach Ziffer 12 der „Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 50“ ist die Vorlage eines geeigneten Schutz- und Hygienekonzepts Voraussetzung, um das Ermessen des Gesundheitsamtes zu eröffnen. Bei dem von der Antragstellerin aktualisiert vorgelegten Schutz- und Hygienekonzept vom 14.10.2020 handelt es sich um den Anforderungen des § 7 Abs. 1 der Achtzehnten Coronaverordnung entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept. Dies zweifelt auch die Antragsgegnerin nicht an. Dementsprechend ist das Ermessen der Antragsgegnerin eröffnet gewesen.

Die von dem Gesundheitsamt der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 16.10.2020 getroffene Entscheidung ist bereits deswegen ermessensfehlerhaft, weil sie der Antragstellerin eine Ausnahmegenehmigung für etwas erteilt hat, für das es keiner Erlaubnis bedurft hätte. Veranstaltungen mit bis zu 100 teilnehmenden Personen sind nach der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 ausdrücklich zugelassen, ohne dass es dafür einer Ausnahmegenehmigung bedarf.

Die Kammer teilt die Rechtsauffassung der Antragsgegnerin nicht, dass die in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung verwendete Formulierung „Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel“ sind abweichend von § 2 Abs. 2 und 3

Coronaverordnung nur mit höchstens 100 teilnehmenden Personen erlaubt“, so zu verstehen sei, dass bei den zugelassenen 100 Personen bereits das Personal mit einzubeziehen sei. Die Regelung der Ziffer 2 der Allgemeinverfügung ist nach Auffassung der Kammer vielmehr dergestalt zu verstehen, dass mit den 100 teilnehmenden Personen die Gäste einer Veranstaltung und nicht auch das vor Ort anwesende Personal gemeint ist. Das vor Ort anwesende Personal bzw. im vorliegenden Fall auch die darbietenden Artisten sind nicht als teilnehmende Personen an der jeweiligen Veranstaltung zu betrachten.

Der Inhalt eines Verwaltungsaktes ist nach den für Willenserklärungen allgemein geltenden Grundsätzen entsprechend §§ 133, 157 BGB durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist der erklärte Wille maßgebend, wie ihn der Empfänger von seinem Standpunkt aus bei objektiver Würdigung verstehen konnte. Bei der Ermittlung dieses objektiven Erklärungswertes sind alle dem Empfänger bekannten und erkennbaren Umstände heranzuziehen, insbesondere auch die Begründung des Verwaltungsaktes. Die Begründung bestimmt den Inhalt der getroffenen Regelung mit, sodass sie in aller Regelung ein unverzichtbares Auslegungskriterium ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.10.2013 – 8 C 21.12 –, juris Rn. 14 m.w.N.; hierzu auch VG Bremen, Urt. v. 23.07.2020 – 5 K 241/19 –, juris Rn. 22). Bei objektiver Würdigung ist die Formulierung „100 teilnehmende Personen“ so zu verstehen, dass damit ausschließlich eine Beschränkung der Besucherzahl einer Veranstaltung auf 100 Gäste gemeint ist. Als an einer Veranstaltung teilnehmende Personen wird nach allgemeinem Verständnis kein Personal wie beispielsweise Bedienungspersonal, Personen, welche den Einlass kontrollieren oder solche, die Darstellungen bei einer Veranstaltung bieten, verstanden. Die Begründung der Allgemeinverfügung lässt insofern keine andere Interpretation zu. Auch die Systematik der Achtzehnten Coronaverordnung spricht für eine solche Auslegung. § 2 Abs. 2 der Achtzehnten Coronaverordnung erlaubt, dass Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt sind, soweit zwischen den Besucherinnen und Besuchern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. § 22a Abs. 3 Nr. 2a) der Achtzehnten Coronaverordnung spricht im Gegensatz dazu, wie auch Ziffer 2 der Allgemeinverfügung, von 100 teilnehmenden Personen. Ein Vergleich dieser Formulierungen macht deutlich, dass mit an einer Veranstaltung teilnehmenden Personen gerade nicht gleichzeitig anwesende Personen gemeint ist. Diese Interpretation steht auch nicht dem Sinn und Zweck der in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung getroffenen Regelung entgegen, da im Vergleich mit den in § 2 Abs. 2 der Achtzehnten Coronaverordnung 250 gleichzeitig anwesenden Personen eine deutliche Reduzierung der gleichzeitig in geschlossenen Räumlichkeiten anwesenden Personen erreicht wird.

Auch im Übrigen ist die Entscheidung des Gesundheitsamtes vom 16.10.2020 ermessensfehlerhaft. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat in seiner Entscheidung vom 10.10.2020 ausgeführt, dass das Gesundheitsamt seine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der Eignung des Schutz- und Hygienekonzepts zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos, der wirtschaftlichen Folgen für den betroffenen Betrieb sowie des aktuell regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens treffen muss. Bei der Frage, inwieweit das Schutz- und Hygienekonzept geeignet ist, das Ausbreitungsrisiko zu reduzieren und ob diese Reduzierung unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens auch ausreichend ist, ist auch die Art der Veranstaltung in den Blick zu nehmen. Das Gesundheitsamt muss insbesondere prüfen, ob das Schutz- und Hygienekonzept der Antragstellerin einschließlich der Belüftung der Räumlichkeiten diesen Besonderheiten der Veranstaltung hinreichend Rechnung trägt (– 1 B 315/20 –).

Diesen Anforderungen ist die ablehnende Entscheidung des Gesundheitsamtes der Antragsgegnerin vom 16.10.2020 nicht gerecht geworden. Der Bescheid enthält weder Ausführungen zu dem von der Antragstellerin nachgebesserten Schutz- und Hygienekonzept, zur Belüftung der Räumlichkeiten, noch zu den Besonderheiten der Veranstaltung. Der Bescheid stellt vielmehr allein maßgeblich auf das derzeitige Infektionsgeschehen ab, ohne dabei den konkreten Einzelfall in den Blick zu nehmen. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen sei das Ausbreitungsrisiko bei einem Aufenthalt einer größeren Anzahl von haushaltsfremden Personen in geschlossenen Räumen erheblich erhöht. In Verbindung mit Tätigkeiten, die eine intensive Atmung bedingten, wie es bei Gesang und lautem Sprechen der Fall sei, sei bei Anwesenheit von mehr als 100 Zuschauern eine Gefährdung nicht mehr auszuschließen. Aerosole könnten auch über längere Zeit in der Luft verbleiben und sich somit insbesondere bei schlechter Belüftung in geschlossenen Räumen verteilen. Dadurch steigere sich das Risiko einer Virusübertragung auch bei der Einhaltung eines Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern und mehr. Diese Gefährdung könne in erster Linie durch eine ausreichende Lüftung der Räume verringert werden (Verdünnungseffekt). Diese Ausführungen verdeutlichen, dass sich das Gesundheitsamt nicht mit dem Schutz- und Hygienekonzept und insbesondere dem Belüftungssystem der Räumlichkeiten der Antragstellerin auseinandergesetzt hat. Dem von der Antragstellerin vorgelegten Schutz- und Hygienekonzept sind detaillierte Ausführungen zu ihrer Lüftungsanlage bzw. zu einem Raumluftaustausch zu entnehmen. Die Raumluft werde komplett nach außen abgeführt. Sie werde nicht der Zuluft wieder beigefügt. Die Zufuhr der gefilterten Frischluft liege bei 30.000 Kubikmetern pro Stunde. Bei 190 Gästen, dem Verbrauch der Künstler und des Personals ergebe sich eine überschüssige Menge an Frischluft von 24.380 Kubikmetern

pro Stunde. Die gezielte Zuführung von gefilterter Außenluft, der hohe Überschuss an Frischluft und die Abfuhr der belasteten Raumluft hätten massive Verdünnungseffekte. Die potentielle Virenlast werde stärker verdünnt als diese im Freien der Fall wäre. Weshalb die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid dennoch auf eine schlechte Belüftung verweist, erschließt sich der Kammer nicht.

Entgegen der von der Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren vorgetragenen Ansicht ist aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens im Land Bremen auch nicht bereits von einer Ermessensreduktion auf Null zu Lasten der Antragstellerin bei der Frage, ob die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Betracht kommt, auszugehen. Die Kammer stimmt der Antragsgegnerin zwar insofern zu, dass die Anforderungen an die Geeignetheit eines Schutz- und Hygienekonzepts zwangsläufig steigen müssen, je mehr Neuinfektionen zu verzeichnen sind. Dies entbindet die Antragsgegnerin aber nicht von ihrer in Ziffer 12 der Allgemeinverfügung obliegenden Pflicht zur Prüfung des jeweiligen Einzelfalles.

c. Der Anspruch der Antragstellerin auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ist gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO durch eine vorläufige Regelung zu sichern, weil andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde, die mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG im vorliegenden Einzelfall nicht mehr vereinbar wäre. Das dem Gericht nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO eingeräumte Ermessen übt das Gericht dahin aus, dass die Antragsgegnerin verpflichtet wird, der Antragstellerin bis einschließlich zum fünften Tag nach der Neubescheidung des Antrags der Antragstellerin auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorläufig die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu 152 Besuchern unter den im Tenor genannten Maßgaben zu gestatten. Dabei hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen: Weil die vorläufige Gestattung der Durchführung der Veranstaltung mit mehr als 100 Teilnehmern eine Vorwegnahme der Hauptsache bedeutet, kommt der Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Antragstellerin unzumutbare Nachteile sowie einen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehenden Anordnungsanspruch glaubhaft macht (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 24.10.2019 – 2 B 282/19 –, juris Rn. 1; HmbOVG, Beschl. v. 20.05.2020 – 5 Bs 77/20 –, juris Rn. 17). Ist nur das Bestehen eines Anspruchs auf Neubescheidung glaubhaft gemacht, ist – auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – die Verpflichtung zur (vorläufigen) Neubescheidung auszusprechen (OVG NRW, Beschl. v. 28.01.2019 – 15 B 624/18 –, juris Rn. 66 ff.; a.A. BayVGH, Beschl. v. 03.06.2002 – 7 CE 02.637 –, juris Rn. 22; zum Streitstand: Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 38. EL, Januar 2020, § 123 Rn. 162 ff.). Die Regelung zur Sicherung des materiellrechtlichen Anspruchs der Antragstellerin auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung begegnet der Gefahr, dass ihr Anspruch auf

Neubescheidung ins Leere läuft. Die Antragsgegnerin hat nunmehr zwei Mal - mit Bescheiden vom 09.10.2020 und 16.10.2020 - ermessensfehlerhaft über den Ausnahmeantrag der Antragstellerin entschieden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine bloße Neubescheidungsverpflichtung der Antragstellerin aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes nicht mehr zumutbar. Im Rahmen einer auch insoweit vorzunehmenden Folgenabwägung erscheint es der Kammer sachgerecht, um eine praktische Konkordanz zwischen den beteiligten Rechtsgütern herzustellen, vorläufig 152 Teilnehmer pro Veranstaltung zuzulassen. Diese Zahl ist nicht willkürlich gegriffen. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei dieser Anzahl der Besucher eine Aufteilung in zwei Besuchergruppen erfolgen kann. Eine Besuchergruppe kann ausweislich des vorgelegten Lageplans den Balkon und die andere das Parkett nutzen. Durch eine getrennte Wegführung der beiden Besuchergruppen ist es möglich, dass die jeweiligen Besuchergruppen dadurch nicht in Kontakt miteinander treten. Die Antragsgegnerin hat sich zu dieser Möglichkeit sowie einer Reduzierung der Gefahren bei Einhaltung dieser Anforderungen bisher nicht geäußert. Die Kammer ist sich bewusst, dass eine Unterbrechung der Infektionsketten insbesondere durch Kontaktbegrenzungen und mithin auch durch die Begrenzung von Teilnehmerzahlen erreicht werden kann. Sie hält es dennoch bei Trennung der Besuchergruppen im Rahmen der Folgenabwägung für vertretbar, die Durchführung der Veranstaltung bei Einhaltung dieser Anforderungen vorläufig zu gestatten. Die der Antragstellerin eingeräumte Frist bis einschließlich zum fünften Tag nach der Neubescheidung Veranstaltungen mit der oben genannten Besucherzahl durchführen zu können, erachtet die Kammer für geboten. Auf diese Weise wird für die Antragstellerin gewährleistet, dass ihr keine unzumutbaren Nachteile entstehen, sofern es zu einer erneuten ermessensfehlerhaften Entscheidung kommt und sie deswegen erneut gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen muss.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Alt. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelebt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Dr. Sieweke, der an der Entscheidung
mitgewirkt hat, ist wegen Teilzeitbesch-
äftigung an der Unterschriftenleistung
gehindert.

Dr. Jörgensen

Dr. Jörgensen

Dr. Niemann